Basel, den 9. August 1941 — 41. Jahrgang - No. 32

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt: Die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben. — Arbeitsbeschaffung, Mehranbau, Melioration durch die Genossenschaft. — Ferienwoche des Genossenschaftlichen Seminars für Verkäuferinnen in den Bergen. — Die neue eidgenössische Warenumsatzsteuer. — Konsumgenossenschaften im Jahre 1940. — Versorgung und Rationierung. — „Eidgenössische Besinnung". — Dienstjubiläum von Direktor Kreuter. — Verschiedene Tagesfragen. — Kurze Nachrichten. — Die genossenschaftliche Tat. Die Personalzeitung des L. V. Z. — Die Traktandenliste der Generalversammlung. — Der neue V. S. K.-Film. — Bibliographie. — Aus unserer Bewegung. — Verbandsdirektion. — Genossenschaftliches Seminar. — Arbeitsmarkt.

Die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben.

Eine Eingabe des V. S. K.

Am 1. April 1941 ist auf Grund eines Bundesratsbeschlusses die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben statuiert worden. Da die Ausführungsbestimmungen bei den massgebenden Behörden zurzeit in Beratung stehen, haben Verbandsdirektion und eine Delegation des Verwaltungsrates nach Einsichtnahme in einen sich mit der Materie befassenden Bericht des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes ihre Auffassung dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement mitgeteilt und dabei folgenden Standpunkt vertreten:

1. Die Bundesverfassung garantiert Handels- und Gewerbefreiheit, Freiheit der Berufswahl. Sie kennt grundsätzlich keine Monopole und keine Konzessionspflicht, wo nicht Ausnahmen ausdrücklich festgesetzt sind. Das ist zu respektieren, bis das Volk die neuen Wirtschaftsartikel beschlossen hat.
2. Durch Vollmachtenbeschluss des Bundesrates kann der Bundesrat sich über Verfassungsbestimmungen hinwegsetzen, aber nur wenn und soweit das für die Verteidigung des Landes und zur Wahrung der Neutralität notwendig ist.
3. Es steht ausser Zweifel, dass die Sicherung einer die Bedürfnisse des ganzen Volkes in zweckmässiger und gerechter Weise befriedigenden Gütererzeugung und Gütervermittlung zu den Voraussetzungen und zum Wesen der Landesverteidigung gehört. Dieser Sicherung dienen zahlreiche Vorschriften über landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Produktion, über die Gütervermittlung und den Güterverbrauch.
4. Es ist denkbar, dass u. a. noch weitergehende Vorschriften notwendig werden. Bei solchen Einschränkungen muss aber der strikte Nachweis gefordert werden, dass das allgemeine Interesse sie notwendig macht und dass sie unvermeidlich sind. Der blosse Wunsch bestimmter Kreise, ihre Einkünfte auch während der Kriegszeit ungeschmälert zu erhalten oder wenn möglich noch zu steigern, genügt nicht. Besonders dann nicht, wenn diese Kreise sich in guten Zeiten wesentliche Reserven anlegen konnten. Ihnen dürfen angemessene Opfer so gut zugemutet werden wie dem Konsumenten und dem Lohnempfänger, dem auch niemand die Erhaltung seiner früheren Situation garantiert.
5. Unter allen Umständen müssen Garantien geschaffen werden gegen die Gefahren, welche mit Privilegierungen, Konzessionen und Monopolen stets verbunden sind zum Schaden der Konsumenten und des Nachwuchses, zum Schaden auch des technischen, organisatorischen und beruflichen Fortschrittes in den «geschützten» Wirtschaftszweigen. Die gesamte Bevölkerung hat ein grosses Interesse daran, dass allfällige Monopoltendenzen bestimmter Erwerbsgruppen durch die preisregulierende Tätigkeit genossenschaftlicher Selbsthilfe-Organisationen in den betreffenden Branchen gehemmt werden.
6. Eine wichtige Garantie besteht darin, dass die Selbsthilfebestrebungen keine Erschwerungen erfahren dürfen. Sie verlangen für sich keine Schutzmassnahmen, sie wollen aber auch nicht behindert werden.

Die Prüfung des Bundesratsbeschlusses erweckt den Eindruck, dass gewisse gewerbepolitische Zwecke miteinbezogen worden sind. Denn wenn rein nur die Bekämpfung der Mangelwirtschaft der Grund der Beschränkungen sein soll, inwiefern soll dann dieser Mangelwirtschaft durch Verbot von Erweiterungen, Umwandlungen und Verlegungen von bestehenden Betrieben abgeholfen werden? Im Übereinkommen des Zwischengenossenschaftlichen Aus-

schusses mit dem Gewerbeverband sind diese Fragen geregelt, ohne dass hieraus Nachteile für die Volkswirtschaft entstanden. Das eidgenössische Kriegsernährungsamt sollte sein an und für sich schon grosses Aufgabengebiet nicht noch mit der Durchführung von Prozessen und Entscheidungen zu belasten suchen, wie: ob ein den kriegswirtschaftlichen Beschränkungen unterstellter Betrieb sein Ladenlokal um 2 m² erweitern, ob er vom Vater auf den Sohn übergehen oder ob er von der X Strasse Nr. 8 in Nr. 10 verlegt werden dürfe. Erweiterung, Umwandlung und Verlegung sollen deshalb einstweilen nicht bewilligungspflichtig werden, womit vielleicht dem Interesse des gewerbsmässigen Kleinhandels mehr Rechnung getragen wird als denjenigen der Genossenschaften.

Unter der Mangelwirtschaft leiden die Konsumenten mehr als die Warenvermittler. Deshalb sollen seitens Amtsstellen nicht — wie dies im Bundesratsbeschluss vorgesehen ist — nur die Spitzenverbände der betreffenden Branchen angehört werden, sondern naturgemäss alle, für die die Bewilligungspflicht eintreten wird, d. h. es sollten auch die Konsumentenvertreter im Einzugsgebiet des betreffenden Betriebes massgebend mitwirken können.

Kein Unterschied wird im Bundesratsbeschluss zwischen Erwerbsbetrieb und Selbsthilfegenossenschaft gemacht. Die Arbeit der preisregulierenden Betriebe liegt jedoch im Interesse einer leistungsfähigen Kriegswirtschaft, weshalb bei der Handhabung der Beschränkungen die wirklichen Selbsthilfegenossenschaften ausgenommen werden sollten. Schon bei der Beratung des Warenhausbeschlusses hat sich ergeben, dass der besondere Charakter der Selbsthilfe-Genossenschaften bei den eidgenössischen Räten anerkannt worden ist. Der Bundesrat wollte ursprünglich anno 1933, als der Warenhausbeschluss zum ersten Male in Beratung stand, die Selbsthilfegenossenschaften überhaupt nicht beschränken. Im Sinne dieser Haltung dürfte auch heute der Bundesrat den mit der Durchführung des Bundesratsbeschlusses vom 1. April 1941 betrauten Amtsstellen die Weisung erteilen, die Selbsthilfegenossenschaften von den Beschränkungen zu befreien — zumal anzunehmen ist, dass in der heutigen Zeit nicht viele Selbsthilfegenossenschaften neu gegründet werden, wie auch Verlegungen und Erweiterungen nicht zahlreich sein werden. Ein Festhalten an diesem Begehren drängt sich für die Genossenschaftsbewegung um so mehr auf, als sie Kinder der Not sind und gerade in kritischen Zeiten der Gedanke der Selbsthilfe erwacht (Pioniere von Rochdale!). Es wäre nicht zu verantworten, den Selbsthilfebestrebungen des Volkes unüberwindliche Hindernisse in den Weg zu legen.

Der Vorwurf des Expansionsdrangs gegenüber den Konsumgenossenschaften besteht zu Unrecht. Die bis jetzt bekannt gewordenen Ergebnisse der Betriebszählung von 1939 zeigen eine kolossale, weit über die Bevölkerungszunahme hinausgehende Vermehrung der Kleinbetriebe, während die Konsumgenossenschaften eine ganz bescheidene Zunahme aufweisen.

Mit der amtlichen Beschränkung der Betriebe — ob es sich um Metzgereibetriebe, Lebensmittelbetriebe, die Mineralwasser- und Tafelgetränk-Industrie, alkoholfreie Wirtschaften, Bäckerei- und Konditoreibetriebe, Kundenmüller, den Butterdetailhandel, die um Schutz sich bemühen, handelt — erhalten die bestehenden einen Monopolwert, der sich mit der Zeit in einer Verteuerung der Lebenshaltung auswirken wird — zum Schaden der Konsumenten. Wie teuer müssen z. B. heute allein die Wirtschaftspatente bezahlt werden!

* * *

Es ist sehr zu hoffen, dass die sachlichen Argumente der Eingabe des V. S. K. vor Erlass von Bestimmungen, die in einem Zeitpunkte der rapid steigenden Lebenskosten und weiterer einschränkenden Belastungen (Umsatzsteuer, Ausgleichsteuer!) doppelt konsumentenschädlich sich auswirken können, berücksichtigt werden. Die Konsumgenossenschaften haben bis jetzt schon sehr viel dazu beigetragen, dass die Kriegswirtschaft im Ernährungssektor befriedigend funktionieren konnte. Ihre positive Einstellung zu allen das Landesinteresse betreffenden Fragen ist bekannt. Umsomehr gilt es, gerade ihnen den Weg zur Erfüllung ihrer wichtigen Aufgabe der Preisregulierung (gerechter Preis!) offen zu halten und so zum mindesten eine Sicherung gegen die grossen Gefahren einer zuweitgehenden Existenz- und Gewinnsicherung bestimmter Erwerbsschichten zu schaffen. Die Konkurrenz der Genossenschaften ist loyal. Dem privaten kleinen Detailhändler stehen auch heute noch zahlreiche Selbsthilfemassnahmen — ohne den Schutz des Staates in Anspruch nehmen zu müssen — offen. Er nütze sie zu seinem eigenen Vorteil. Jedenfalls gebe man der konsumgenossenschaftlichen Selbsthilfebewegung eine von ungerechtfertigten Hemmungen freie Bahn — die sie, wie das die Erfahrungen mit dem Abkommen zwischen Gewerbeverband und Zwischengenossenschaftlichem Ausschuss zeigen, bestimmt würdig und keinesfalls rücksichtslos beschreiten wird. Dann wird auch die Konsumentenschaft gegenüber Einschränkungen, die in gewissen Verhältnissen u. U. angebracht erscheinen, weniger misstrauisch und ablehnend sich verhalten.

Man hüte sich vor Eingriffen, die das Wesen der schweizerischen Freiheit untergraben. Die Freiheit, die wir verlangen und an der auch das schweizerische Wirtschaftsleben sicher festhalten muss, ist keine Ungebundenheit, kein rücksichtsloses Sichausleben auf Kosten des Mitbürgers. Sie schliesst in sich eine Verpflichtung des einzelnen Menschen sowohl wie jedes Betriebes, jeder Unternehmung gegenüber dem Wohl der Gesamtheit. Doch die Regungen gesunder Selbsthilfe, des Willens zum Fortschritt durch allzuenge Handhabung von gesetzlichen Erlassen unterbinden und an Stelle der persönlichen Höchstleistung auf Kosten der Konsumentenschaft den bequemen Staatsschutz setzen zu wollen, hiesse das, was den Charakter des Schweizer Volkes im harten Kampf um die Existenz so reich gemacht hat, in katastrophaler Weise schwächen. Deshalb hat auch die Durchführung kriegswirtschaftlicher Erlasse im Rahmen des unbedingt Notwendigen zu bleiben. Dass es trotzdem Lösungsmöglichkeiten für weitergehende Probleme gibt, zeigt die Uebereinkunft der Genossenschaften mit dem Gewerbeverband. Es gibt keine Schwierigkeiten, die nicht durch den guten Willen, die höhere Einsicht, die eigene Anstrengung der direkt Beteiligten in entscheidender Weise behoben oder gemildert werden können. r.

Arbeitsbeschaffung, Mehranbau, Melioration durch die Genossenschaft.

Die Genossenschaft für Arbeitsbeschaffung Basel, die GARBE, die Gründung einer Gruppe überzeugter Genossenschafter, ist ein Wahrzeichen für die Tatsache, dass es trotz aller Not, Krise, Kriegszeit usw. immer wieder Aufgaben gibt, für die mit Erfolg eine genossenschaftliche Lösung gefunden werden kann. Ein uns kürzlich zugegangener Bericht enthält interessante Angaben und Ausführungen über die Tätigkeit der GARBE von Februar bis Juni 1941. In verhältnismässig kurzer Zeit ist dank genossenschaftlicher Tatkraft dem ganzen Lande sehr nützliche Arbeit geleistet worden. Die GARBE ist der Beachtung der gesamten Genossenschaftsbewegung wert. Wir lassen deshalb grössere Teile des Berichtes folgen:

I. Ideen, die der Tätigkeit zugrunde liegen.

Die Genossenschaft ist hervorgegangen aus Besprechungen in einem Kurs für Heimatkunde der Ter. Bat. 128 und 179.

Damals ist uns klar geworden, dass die Unterbringung arbeitsloser Soldaten in Arbeitskompagnien keine Dauerlösung sein kann, und dass diejenigen unter uns, die noch arbeiten dürfen, verpflichtet sind, nach ihren Fähigkeiten, ihrem Vermögen, ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung das Ihre zu tun, die arbeitslosen Kameraden wieder in einen normalen Arbeitsgang einzugliedern und ihnen das Gefühl zu nehmen, ausgestossen zu sein.

So geben wir dem Wort Kameradschaft einen Inhalt, und wenn wir dies auf genossenschaftlicher Grundlage tun, gehen wir gut schweizerisch vor.

Gewiss brauchen wir heute eine Arbeit der Behörden und der staatlichen Organisationen in einem Ausmass, das weit über das hinausgeht, was früher selbst in Krisenzeiten nötig war. Wenn wir aber unsere Schweiz erhalten wollen, so brauchen wir daneben die tägliche Besinnung und die Verantwortungslust jedes einzelnen, von sich aus freiwillig mitzuarbeiten.

Die Genossenschaft für Arbeitsbeschaffung ist ein solcher Versuch, auf dem Wege der genossenschaftlichen Zusammenarbeit an der grossen Aufgabe mitzuarbeiten, die wirtschaftliche Unabhängigkeit unseres Landes zu fördern.

Ihr Ziel ist, arbeitsuchenden Soldaten, gleichgültig, wo sie eingeteilt sind, produktive Arbeit in Land- und Forstwirtschaft zu verschaffen. Durch unsere Arbeit helfen wir mit bei der Versorgung unseres Landes mit Nahrungsmitteln und Holz. Stadtbewohner werden produktiv tätig in Land- und Forstwirtschaft. Neben der Arbeit und mit ihr (Rodungen, Meliorationen, Wegbau) wird versucht, die wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Stadt und Land, die politische und wirtschaftliche Situation und die geistigen Grundlagen unserer Eidgenossenschaft verständlich zu machen durch Besprechungen und Vorträge, die mit unserer Arbeit in Zusammenhang stehen.

Gelingt uns, was wir wollen, und finden sich in den andern Kantonen Nachfolger, die auch dort versuchen, in freiwilliger Zusammenarbeit die Gegensätze auszugleichen und füreinander einzustehen, so braucht uns für unsere Heimat nicht bange zu sein.

II. Tätigkeit.

1. *In der Hard* verpachtete uns die Generaldirektion der S. B. B. zirka 9 ½ ha wertlosen Stockwald für fünf Jahre zum nominellen Pachtzins von Fr. 1.— pro Hektar und Jahr. Zirka 8 ha wurden gerodet und mit Kartoffeln und Mais bepflanzt.
2. *In Iglingen* wurden auf dem Gut der Chr. Merianschen Stiftung zirka 8 ha nasse Wiesen drainiert. Sie sind jetzt mit Kartoffeln bepflanzt. Zur Erschliessung des Oensberger Waldes wird ein Waldweg erstellt.
3. *In Gärten in Basel* und in der *Reinacher Heide* wurden zirka 1 ½ bzw. 2 ha Land zur Verfügung gestellt. Das Land in den Gärten wird zum Dauergemüseanbau benützt. In der Reinacher Heide wird Digitalis und Mais gepflanzt.
4. *Auf der Chrischona* wird für das Bürgerspital eine landwirtschaftliche Kleinsiedlung für Intensivbetrieb erstellt. Zirka 80 a Hochwald werden gerodet, zirka 3 ha Land drainiert und zirka 2 km Waldsträsschen zur Verbindung des Hofes mit der Chrischonastrasse und zur gleichzeitigen Erschliessung des Spitalwaldes erstellt.
5. *In Lauwil/Ullmatt* wird zirka 1 ½ km Strässchen und zirka 1 km Waldweg erstellt zur Verbindung des Spitalgutes Ullmatt mit Lauwil und zur Erschliessung der Spitalwaldungen. Nach Erstellung dieser Verbindungen kann ein grosser Holzschlag für das Bürgerspital durchgeführt werden. Bis heute konnten die grossen Waldungen nicht genützt werden.
6. *In Perrefitte* bei Moutier wird der Juraberghof Le Coulou (55 ha Wald, 30 ha Acker-, Wies- und Weideland) meliori ert. Die Existenz des Hofes ist durch Erdrutschungen bedroht, der Wald sehr schlecht genützt, weil Wege fehlen.
7. *Die Soldatenspatzküche* wurde durch Vertrag am 1. April 1941 selbständig gemacht.

Alle land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten werden von Bund und Kanton subventioniert. Subventionsempfänger ist der Grundeigentümer, bei der Hardrodung wir selbst.

Die Löhne bezahlen wir ungefähr nach dem Tarif für das Baugewerbe von Basel und Umgebung.

Arbeitsleistungen und Lohnzahlungen bis 4. Juni 1941: 43,736 Arbeitsstunden, 4860 Arbeitstage, Fr. 65,520.— Bruttolohnsumme.

Der Bruttodurchschnittslohn pro Stunde beträgt *Fr. 1.49.*

Am 3. Juni waren ausser den beschäftigten 61 Mann *26* Mann im Ablösungsdienst. Nach der Entlassung werden sie bei uns die Arbeit wieder aufnehmen.

In der oben angeführten Lohnsumme sind die bis zum 31. März 1941 an das Personal der Soldatenspatzküche ausbezahlten Löhne nicht aufgeführt. Sie betragen Fr. 8434.—, so dass sich das Total der ausbezahlten Bruttolohnsumme auf Fr. 74,000.— erhöht.

III. Finanzierung.

Die Genossenschaft für Arbeitsbeschaffung braucht als Betriebskapital zirka *Fr. 125,000.—.*

Aus den Kreisen der Ter. Bat. 128 und 179, des Rgt. Stabes, der H. D. Kompagnien und von Privaten und Firmen, die sich für unsere Arbeit interessieren, sind als Genossenschaftskapital und als Geschenke bis 1. Juni 1941 aufgebracht worden *Fr. 71,500.—.*

IV. Bedeutung der Tätigkeit.

Die Genossenschaft für Arbeitsbeschaffung ist ein Versuch, durch Zusammenarbeit auf genossenschaftlicher Grundlage von der Stadt aus mitzuhelfen, durch städtische Arbeiter in Land- und Forstwirtschaft produktive Arbeit zu leisten.

Es gibt für die Lösung der grossen Aufgaben, während der Blockade das Schweizervolk aus eigenem Boden zu ernähren und alle eigenen Rohstoffe auszunützen, keine allgemeingültige, vom Staat zu diktierende und zu organisierende Lösung. Die staatlichen Massnahmen müssen ergänzt und unterstützt werden durch die initiative Tätigkeit aus Industrie und Wirtschaft.

Die Versorgung des Volkes mit Nahrungsmitteln aus dem eigenen Boden erfordert noch gewaltige Anstrengungen. Bis jetzt wurde die durch den Mehranbau von zirka 120,000 ha erforderte Arbeit fast ausschliesslich von der landwirtschaftlichen Bevölkerung geleistet.

Die nötige Vergrösserung des Anbau-Areals um weitere zirka 100,000 ha verlangt die Mithilfe städ-

tischer Arbeiter. Auch das grosse Meliorationsprogramm, das Voraussetzung für den Mehranbau und damit für die Landesversorgung ist, braucht städtische Arbeiter zur raschen Durchführung.

Die Mitarbeit von Städtern in Land- und Forstwirtschaft bringt Umwälzungen in unsere Lebensgewohnheiten, über deren Tragweite wir uns noch nicht überall Rechenschaft geben. Die Arbeit der Genossenschaft für Arbeitsbeschaffung ist ein Versuch, bei dem durch praktische Tätigkeit wertvolle Erfahrung gesammelt wird. Ähnliche Bestrebungen können in allen Landesgegenden zur Lösung der Aufgaben durchgeführt werden. Erforderlich ist ein kameradschaftliches Zusammenarbeiten der zur Leitung Bestimmten, der Besitzenden, die das Kapital zur Verfügung stellen, der Arbeitenden, die aus städtischen Verhältnissen kommen, und der Bauernbevölkerung, mit der sie zusammenleben und zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit braucht die Unterstützung und Förderung der Behörden. Ihnen wird Verwaltungsarbeit abgenommen. Sie wird übernommen und durchgeführt von den an der Arbeit direkt Beteiligten.

Viele Schwierigkeiten sind vorhanden. Lösungen haben wir noch nicht für alle gefunden. Das bisher erreichte Resultat lässt aber hoffen, dass in der Zusammenarbeit in der Genossenschaft und mit den Behörden immer wieder gerechte und befriedigende Lösungen für auftauchende Schwierigkeiten gefunden werden.

V. Weitere Aufgaben.

Die übernommenen Arbeiten geben uns bis in den Herbst für zirka 100 Mann produktive Arbeit. Einzelne Arbeiten gehen auch über den Winter hinaus. Auf dem Gebiete des Kantons Basel sind Meliorationsprojekte im Studium, deren rasche Verwirklichung für Herbst und Winter für einen Teil unserer Arbeiter Arbeit gibt. Die Holzversorgung von Basel erfordert Arbeit in den für die Lieferung nach Basel verpflichteten Waldgebieten. Die Erntearbeit, die Herbstfeldbestellung, der Mehranbau im Herbst und Meliorationen werden grössere Arbeiten in der Umgebung Basels bringen, die für uns geeignet sind.

VI. Aufforderung zum Beitritt.

Wir fordern alle in Basel wohnenden Soldaten auf, der Genossenschaft für Arbeitsbeschaffung als Genossenschafter beizutreten. Der Genossenschaftsanteil beträgt Fr. 20.—. Er kann in Raten bezahlt werden.

Wir bitten Firmen und Personen, die unsere Arbeit für wertvoll ansehen, uns durch Übernahme eines Genossenschaftsanteils oder durch Geschenke zu unterstützen.

Wir sind dankbar für jeden weitern Rat und für Hinweise auf neue produktive Arbeitsmöglichkeiten.

Jede Auskunft erteilt bereitwillig: Genossenschaft für Arbeitsbeschaffung Basel G. A. R. B. E., Eisengasse 5, Telephon 3.18.64, Postscheckkonto V 8449.

*

Was die GARBE leistet, ist auch anderen Genossenschaften möglich. Die Anerkennung, die man ihr mit Recht zukommen lässt, hat dort ihren schönsten Effekt, wo dieses Beispiel wahrhaft genossenschaftlicher Selbsthilfe praktisch zu gleichen und ähnlichen Aktionen führt.

Ferienwoche des Genossenschaftlichen Seminars für Verkäuferinnen in den Bergen.

Das Genossenschaftliche Seminar veranstaltete vom 22.—29. Juni in Turbach bei Gstaad zum erstenmal eine Ferienwoche, an der unter der Leitung von Dr. A. Stadelmann, Lehrer am Genossenschaftlichen Seminar, und seiner Frau 19 Verkäuferinnen teilnahmen.

Diese Ferienwoche wollte hauptsächlich den jüngeren Verkäuferinnen gesunde und billige Ferientage verschaffen, die Arbeitsfreude für die heute nicht leichte Tätigkeit in der Konsumgenossenschaft und den Sinn für Heimat und Volk wecken. Kameradschaft wollten wir pflegen, zur Gemeinschaftsarbeit ermuntern und gleichzeitig die Weiterbildung als Genossenschaftsangestellte und Staatsbürgerin fördern. Wahrlich viel auf einmal! Aber wir glauben, dass diese herrlichen, vom schönsten Wetter begünstigten Tage, droben im stillen Bergtal, für alle mehr als gewöhnliche Ferien waren und dass das Zusammen-

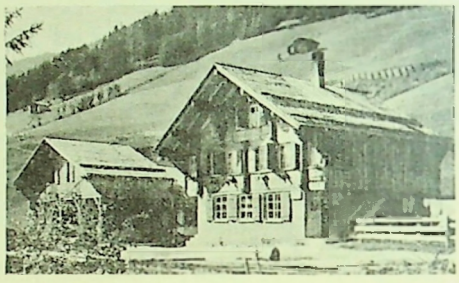

Konsum Turbach.

wirken von Bergwelt und Kameradschaft, von fröhlichem Spiel, heiterem Gesang und ernstem Besinnen vielen von uns zum Erlebnis wurde. Und nur so kann man wieder frohgemut und gestärkt ins Berufsleben zurückkehren!

Warum wir gerade in dieses verlorene Bergtal hinaufzogen? Aus verschiedenen Gründen. Einmal, weil wir und die gesamte schweizerische Genossenschaftsbewegung dort droben noch sehr viel lernen können. Turbach ist kein eigentliches Dorf. Einzelhofsiedlungen sind über die ganze Talschaft verstreut, und doch bildet dieses Gebiet eine feste genossenschaftlich organisierte Einheit, wie man sie der Gesinnung nach kaum anderswo aufzufinden vermag. Die Tal- und Bergleute sind im Konsumverein Turbach und in einer wirtschaftlichen Genossenschaft zusammengeschlossen. Konsum- und landwirtschaftliche Genossenschaft bilden hier also eine einzige Organisation. Wirtshaus gibt es keines. Trotz dieses Monopols haben aber die Genossenschafter grundsätzlich und freiwillig auf die Alkoholabgabe im Konsumladen verzichtet. Im Hause des Konsumvereins wird eine kleine Kaffeestube geführt, die auch als Lesestube und für Vorträge im kleinen Kreise zur Verfügung steht. Genossenschaft bedeutet hier also nicht nur, dass ein «Krämerladen» geführt und eine Einkaufs- und Verwertungsstelle der landwirtschaftlichen Produkte errichtet wird. Was sonst meistens Wunschtraum bleibt, das finden wir hier voll verwirklicht, nämlich wirtschaftlichen und zugleich geistig-kulturellen Zusammenschluss aller Bewohner eines bestimmten Wirtschaftsgebietes. Gegenseitige Hilfe und Gemeinschaftsarbeit im Kreise der Genossenschafter

wird da nicht zur Pflicht, sondern zur Selbstverständlichkeit. Ist das Zufall? Gewiss nicht! Ohne Hotellerie und Industrie blieb im Bergtal das Zusammengehörigkeitsgefühl aus alter Überlieferung einfach Ausfluss der mark- und eidgenössischen Ge-

Verkäuferinnen bei emsiger Gartenarbeit für die im Heuet abwesenden Bergbauern.

sinnung. Noch gibt es aber viele Talschaften mit ähnlichen Voraussetzungen wie in Turbach, wo aber findet sich dieser echt genossenschaftliche Geist? Von nur materialistisch denkenden Menschen ist er natürlich nicht zu erwarten. Voraussetzung ist Sinn für Gemeinschaft und Kultur bei den leitenden Genossenschaftern. Nicht genossenschaftlich reden, sondern genossenschaftlich handeln und leben ist der Wahlspruch der Turbachleute. Können wir daraus nicht etwas lernen? Allen, die den Sinn des Begriffes «Genossenschaft» vergessen haben, denen möchte man eine Pilgerfahrt nach dem kleinen «Rochdale» der schweizerischen Genossenschaftsgesinnung anraten, sie würden dort nie gekannte oder verloren geglaubte Ideale wiederfinden. Äusserlich gibt es allerdings herzlich wenig zu sehen, aber wir lernen Menschen kennen, Menschen, die es verstehen, dem vielfach zum juristischen und wirtschaftlichen Begriff erstarrten Wort «Genossenschaft» den ursprünglich ethischen Odem einzuhauchen. Wirklich, es wäre an der Zeit, dass diese frische, belebende Bergluft übers ganze Land wehen und in die Herzen aller Genossenschafter dringen würde.

Deshalb also sind wir in erster Linie mit unserem Trüpplein ins Tal unter dem Gifferhorn gezogen, des lebendigen Beispiels einer wahren Ge-

Auch hier wird von Konsumverkäuferinnen praktische Bergbauernhilfe geleistet.

nossenschaft wegen! Dass uns aber auch die Ruhe, die Alpenluft lockten und die Möglichkeit, den Verkäuferinnen ein Stück unbekannte Heimat zu zeigen, und dass wir zugleich ein kleines Stück praktischer Bergbauernhilfe leisten konnten, sei auch erwähnt.

Der gemeinsame Aufstieg von Gstaad am Sonntag-Nachmittag durch das enge, tannenreiche Tälchen, entlang dem wildrauschenden Turbach, war bereits erste Ferienerholung. Im Konsum Turbach wurden wir von Familie Frautschi freundlich empfangen und mit Süssmost bewirtet. Dann folgte der Quartierbezug in verschiedenen Bauernhäusern. Das ideal gelegene, schöne Schulhaus stand uns als Versammlungsort und zur Einnahme der Mahlzeiten zur Verfügung. Das Essen bereitete uns in vorzüglicher Weise Fräulein Elsa Frautschi, eine junge Haushaltungslehrerin aus dem Tal, und eine «Küchenmannschaft» aus unseren Reihen sorgte für kräftige Mithilfe.

Das Programm der Woche konnte wunschgemäss durchgeführt werden. Hornbergfluh und Gifferhorn wurden in Halbtagstouren «bezwungen». Der liebliche Arnensee am Fusse des Wildhorns war das Ziel eines ganztägigen Ausfluges. Eine kleine Landsgemeinde zur Feier der 650-jährigen Eidgenossenschaft bildete den geistigen Mittelpunkt dieses herrlichen Tages.

Ungezwungen eingestreut in das Tagesprogramm wurden kurzgehaltene berufskundliche Diskussionen, Gesangsübungen, Ballspiele und freiwillige

Die Teilnehmerinnen an der Ferienwoche in froher Ferienstimmung

Gartenarbeit in Gemüsegärten und Kartoffeläckern der Bergbauern. Vier Vorträge vermittelten geistige Kost. Lehrer Ernst Frautschi von Turbach sprach in einem Lichtbildervortrag zu uns. Sein Thema lautete: «Des Lebens Tiefen, die Weiten der Welt die Heimat in sich beschlossen hält». Frau Elisabeth Rotten aus Saanen referierte feinfühlig und tiefschürfend über die Möglichkeiten schweizerischer Friedensarbeit. Dr. Stadelmann behandelte «Ziele und Aufgaben der Konsumgenossenschaften», und als Abschluss erlebten wir die grosse Freude, dass Dr. Fritz Wartenweiler uns unter dem Motto «Im Hause muss beginnen, was leuchten soll im Vaterland» zum Herzen sprach. Dieser letzte Vortrag fand am Samstag-Abend im Kirchli in Gstaad statt. Die dortige Konsumgenossenschaft hatte ihre Mitglieder zum Besuche ebenfalls eingeladen. Dass uns allen gerade dieser Vortrag zum Erlebnis wurde, begreifen alle, die Dr. Fritz Wartenweiler kennen.

Ein Abend war einer Zusammenkunft mit den Talleuten gewidmet. Nach kurzen gegenseitigen Ansprachen, in denen wir etwas aus dem harten Leben

---

Was man mit der Freizeit anfängt, ist ausschlaggebend für den Segen, den die Tagesarbeit bringt.
Emil Oesch.

der dortigen Bewohner vernahmen, wurde gemeinsam und gruppenweise gesungen, rezitiert und fröhlich gespielt. Solche «trockenen» Zusammenkünfte vermögen Stadt und Land einander sicher näher zu bringen als grosse feuchtfröhliche Feste.

Die Heimreise traten die meisten am Sonntag früh über Montreux an. Ein Besuch auf Schloss Chillon bildete den Abschluss dieser erfreulichen ersten Ferienwoche des Genossenschaftlichen Seminars, der, wie allgemein gewünscht wurde, weitere folgen möchten.

An dieser Stelle sei den Referenten, den Familien E. und Ch. Frautschi in Turbach für ihre Liebenswürdigkeiten, dann auch Herrn Domeisen, Revisor des V. S. K., für seinen Besuch und der Bäckereigenossenschaft Lenzburg und Umgebung für die Spende von 24 Früchtebroten der beste Dank bezeugt. Danken möchten wir aber auch vor allem Herrn Dr. B. Jaeggi für sein Entgegenkommen zur Ermöglichung der Durchführung dieser Ferienwoche.

Über den erzieherischen Wert, die Vertiefung und die Ausbaumöglichkeiten solcher Ferienwochen möchten wir später noch Näheres berichten.

A. Stadelmann.

Die neue eidgenössische Warenumsatzsteuer.

Der Bundesrat hat über die Einführung der Warenumsatzsteuer Beschluss gefasst.

Der erste Teil des Beschlusses enthält die Bestimmungen über die Steuer auf dem Warenumsatz im Inland. Die Waren werden grundsätzlich von der Steuer dort erfasst, wo sie vom letzten am Umsatzablauf beteiligten Grossisten an den Detaillisten oder (wenn der Grossist selbst detailliert) an den Konsumenten übergehen. Als Grossist gilt der Händler, welcher jährlich im Inlande für mehr als 35,000 Franken Waren liefert, sofern mehr als die Hälfte seines gesamten inländischen Warenumsatzes auf Engroslieferungen entfällt, und der Hersteller von Waren (Fabrikant, Handwerker usw.), welcher jährlich im Inlande für mehr als 35,000 Franken Waren liefert. Von der Steuerpflicht sind ausgenommen die Landwirte, Forstwirte, Gärtner und Weinbauern, die sich auf die Lieferung von Erzeugnissen des eigenen Bodens beschränken, sowie Gastwirte und Anstaltsbetriebe, welche sich ausschliesslich mit der Verpflegung und Beherbergung von Gästen oder Anstaltsinsassen befassen.

Gegenstand der Steuer bildet die Lieferung im Inlande von Waren durch Grossisten an Abnehmer, die nicht selbst Grossisten sind. Steuerfrei bleiben die Lieferungen von Gas, Elektrizität, Getreide, Getreidemehl und -griess, Kartoffeln, Brot, Kochsalz, frischer Milch, Zeitungen und Zeitschriften.

Die Steuer beträgt 2 % auf Detaillieferungen, 2 ½ % auf den Engroslieferungen der vom Finanz- und Zolldepartement zu bezeichnenden Lebensmittel und Waren des allgemeinen täglichen Gebrauchs und 3 % bei der Engroslieferung sonstiger Waren. Die Differenzierung der Steuersätze trägt der Verschiedenheit der Preise für Detaillieferungen einerseits und für Lieferungen an Wiederverkäufer oder zur gewerblichen Verwendung (Engroslieferungen) anderseits Rechnung. Die Steuer wird von der Summe der während eines Kalendervierteljahres vereinnahmten Entgelte berechnet.

Da nach den genannten Bestimmungen die Erzeugnisse der inländischen Landwirtschaft und der sonstigen inländischen Urproduktion von der Steuer nur dann erfasst würden wenn sie von Grossisten (landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften oder Landesproduktengrosshändlern) übernommen und dann weiterveräussert, nicht aber, wenn sie von Detailhändlern, Gastwirten usw. direkt bei den Produzenten gekauft werden, erklärt der Bundesratsbeschluss neben den Grossisten auch Nichtgrossisten als steuerpflichtig, die während eines Kalendervierteljahres für mehr als 2500 Franken Erzeugnisse der inländischen Urproduktion von Lieferanten beziehen, die nicht Grossisten sind.

Der zweite Teil des Bundesratsbeschlusses bezieht sich auf die bei der Wareneinfuhr erhobene Umsatzsteuer. Diese wird von der eidgenössischen Zollverwaltung gleichzeitig mit dem Zoll erhoben. Den Grossisten, welche Waren einführen, wird die an der Grenze entrichtete Umsatzsteuer auf die Steuer angerechnet, welche sie auf ihren inländischen Warenlieferungen schulden.

Die Überwälzung der Steuer vom steuerpflichtigen Lieferanten auf die Abnehmer der Waren bleibt der privatrechtlichen Vereinbarung vorbehalten. Für die Steuerpflichtigen stellt die Umsatzsteuer einen Unkostenfaktor dar, mit dem er wie mit andern Unkostenfaktoren zu rechnen haben wird. Beruht die Lieferung auf einem Vertrag, der vor dem Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses abgeschlossen worden ist, so hat der Empfänger dem Lieferanten neben dem vereinbarten Preis den Steuerbetrag zu vergüten, sofern nicht die Überwälzung der Warenumsatzsteuer ausdrücklich wegbedungen wurde.

Der Bundesratsbeschluss tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Als erste Steuerperiode wird das IV. Quartal 1941 bezeichnet. Es werden deshalb die vor dem 1. Oktober 1941 abgewickelten Umsätze der Steuer noch nicht unterliegen. Personen und Gesellschaften, welche gemäss der oben angeführten Definition als Grossisten gelten, haben sich bis zum 31. August 1941 bei der eidgenössischen Steuerverwaltung anzumelden.

Konsumgenossenschaften im Jahre 1940.

Winterthur.

Der Geschäftsgang im Jahre 1940 darf als gut bezeichnet werden. Der Gesamtumsatz erreichte die Höhe von Fr. 7,659,800.— gegenüber Fr. 7,248,000.—. Das sind Fr. 411,800.— oder 5,68 % mehr als im Vorjahr. An diesem Umsatz sind die einzelnen Abteilungen wie folgt beteiligt:

	1940 Fr.	*1939* Fr.
Warengeschäft	3,783,600.—	3,455,900.—
Bäckerei	789,500.—	692,400.—
Weingeschäft	545,600.—	527,300.—
Brennstoffgeschäft	602,500.—	606,000.—
Landesprodukte	733,000.—	881,200.—
Schuhgeschäft	313,100.—	295,800.—
Manufakturwaren	601,000.—	539,100.—
Haus- und Küchengeräte	152,700.—	128,000.—
Wertmarkenverkehr	138,800.—	122,200.—

Die Bilanz verzeichnet unter den Aktiven u. a.:

Warenvorräte	Fr.	1,179,300.—
Beteiligungen	»	150,900.—
Liegenschaften	»	4,814,000.—
Gen. Zentralbank	»	459,200.—
Obligationen	»	289,000.—
Hypothekarguthaben	»	320,900.—

Passiven u. a.:

Reservefonds	Fr.	728,900.—
Einlagen	»	3,422,100.—
Obligationen	»	1,908,000.—
Hypothekarschulden	»	1,906,600.—*
Fonds für Sterbeversicherung	»	153,400.—

* davon in eigenem Besitz Fr. 1,477,000.—.

Nach Vornahme der Abschreibungen auf Immobilien und Mobilien verbleibt ein Betriebsüberschuss von Fr. 377,600.—. Den Mitgliedern wird auf die eingeschriebenen Warenbezüge eine Rückvergütung von 7 % in Wertmarken ausbezahlt.

Der Bestand der Mitgliedschaft ging um 570 auf 9130 zurück. Im Berichtsjahr fanden 10 Mitgliederversammlungen statt, an denen die Mitglieder über die Jahresrechnung 1939 und aktuelle Fragen aufgeklärt wurden. Ausserdem wurde der V.S.K.-Film «Besser leben» aufgeführt. Im November wurden 6 weitere Mitgliederversammlungen durchgeführt unter der Mitwirkung der Heidi-Bühne; diese brachte nachmittags für die Kinder das Märchen von Josef Berger «Anneli und dr Bäremutz» und abends für die Erwachsenen «Knörri und Wunderli» von Otto Greyerz zur Aufführung. Vorgängig der Abendveranstaltungen wurden die Mitglieder über «Teuerung, Steuern und Rückvergütung» orientiert. Den Veranstaltungen wohnten 4600 Kinder und 4160 Erwachsene bei.

Horgen.

Die Zahl der Mitglieder beläuft sich Ende Dezember 1940 auf 854. Der Gesamtumsatz erhöhte sich von Fr. 1,544,800.— auf Fr. 1,610,700.—. Die Betriebsrechnung weist einen Überschuss von Fr. 93,900.— auf. Nach Abschreibungen auf Warenlager und Immobilien (Fr. 19,000.—), Zuweisung von Fr. 4500.— in den Reservefonds und Bereitstellung von Fr. 2300.— für Vergabungen und Unterstützungen kann eine Rückvergütung von 7 % ausgerichtet werden. Die Rückvergütung wird nach einem Beschluss der Generalversammlung von 1941 an in Konsummarken ausbezahlt, was für den Verein eine wesentliche Zinsenersparnis zur Folge haben wird. Die Bilanz, mit einer Gesamtsumme von Fr. 1,048,000.—, verzeichnet unter den Aktiven u. a.: Kassa Fr. 26,500.—, Genossenschaftliche Zentralbank Fr. 66,300.—, Wertschriften Fr. 118,100.—, Immobilien Fr. 655,000.—. Unter den Passiven sind u. a. aufgeführt: Hypotheken Fr. 142,000.—, Einlagekasse Fr. 593,500.—, Reservefonds Fr. 154,500.—.

Der Geschäftsgang der einzelnen Abteilungen war befriedigend. Im Manufaktur- und Schuhwarengeschäft gestaltete sich der Verkauf nach Einführung der Textilkarte wieder normal. Die Metzgerei erreichte einen Umsatz von Fr. 425,700.—. Die Bäckerei-Konditorei verarbeitete 154,400 kg Mehl und weist einen Umsatz von Fr. 143,200.— auf. Nach einer Budgetberechnung wird der Verein für das Jahr 1941 an neuen Steuern Fr. 35,700.— zu zahlen haben, gegen Fr. 2500.— im Jahre 1940.

Der Consumverein Chur

erzielte im 75. Betriebsjahr eine Umsatzvermehrung um Fr. 166,400.— auf Fr. 2,726,000.—. Das Rechnungsergebnis erlaubte die Ausrichtung einer 2-prozentigen Extrarückvergütung an die Mitglieder für die Bezüge aus dem allgemeinen Warengeschäft, was zusammen mit dem Rabatt von 6 % und den 5 % auf die Bezüge aus den Spezialabteilungen eine Totalauszahlung an Rückvergütung von Fr. 128,600.— ergibt. Der Mitgliederbestand erhöhte sich auf 2765. Die Genossenschaft beschäftigte auf Ende des Berichtsjahres 78 Personen. Die einzelnen Abteilungen erzielten u. a. folgende Umsätze:

	1940 Fr.	*1939* Fr.
Warengeschäft	1,229,800.—	1,182,400.—
Bäckereigeschäft	250,400.—	208,400.—
Metzgereigeschäft	726,300.—	655,600.—
Schuhgeschäft	112,000.—	108,800.—
Manufakturgeschäft	136,700.—	124,600.—

Die Bilanz weist als Aktiven u. a. auf: Warenvorräte Fr. 420,000.—, Bankguthaben Franken 284,600.—, Liegenschaften Fr. 670,000.—, Beteiligungen und Wertschriften Fr. 206,400.—, und als Passiven: Reservefonds Fr. 434,000.—, Depositenkasse Fr. 906,800.—, Kreditoren Fr. 116,900.—.

Versorgung und Rationierung

Einsatz schweizerischer Lastwagen in Spanien. Die Genossenschaft «Autotransit» (s. S. K.-V. No. 24 und 27) soll für ihre Transporte in Spanien Lastwagen verwenden, die in der Schweiz aus Mangel an Treibstoffen stillgelegt sind. Dafür hat Spanien sich bereit erklärt, den flüssigen Brennstoff für die Fahrten auf seinem Gebiete zur Verfügung zu stellen. Einstweilen wird — gemäss «N. Z. Z.» — auf schweizerischer Seite dem Pendelverkehr zwischen den iberischen Häfen der Vorzug gegeben, weil man namentlich für die Durchfuhr von Waren aus portugiesischen Häfen das zweimalige Umladen, das an der portugiesisch-spanischen und an der spanisch-französischen Grenze erforderlich ist, als Belastung empfindet. Mit der Gründung der Genossenschaft «Autotransit» hat man in erster Linie eine vorsorgliche Massnahme bezweckt, um für den Fall, dass Schwierigkeiten im Pendelverkehr zwischen den Häfen eintreten, über eine Ausweichmöglichkeit zu verfügen.

Die Schuhbranche rutscht typisch in eine Rückgangsperiode. Die Beschäftigung in der Industrie wird sich nach dem Rohmaterialieneingang richten. Der Mangel an Bodenleder, Oberleder und Oberstoffen, die nun ebenfalls nach den Grundsätzen der Textil-Rationierung zugeteilt werden, stösst täglich auf grössere Schwierigkeiten, so dass die Gefahr von Betriebseinschränkungen in bedrohliche Nähe rückt.

Statistisches von der eidgenössischen Schuhkontrollstelle.

1. Es sind jeden Monat ca. 4500 Verkaufsrapporte zu kontrollieren und in die Lagerkontrolle einzutragen; dafür sind rund 81,000 Buchungen nötig.
2. Es sind ca. 15.000 Lieferrapporte zu kontrollieren und einzutragen, was ca. 270,000 Buchungen ausmacht.
3. Es sind an Retouren und Warenverschiebungen ca. 2000 Buchungen vorzunehmen.

Es ergibt sich somit ein Total von rund 353,000 Buchungen pro Monat, und zwar nur für die Detaillisten.

Nachdem im Monat Mai resp. auf 1. Juni die Punktkontrolle eingerichtet wurde, ist der Personalbestand auf 38 Personen angewachsen.

Die Sektion für Häute, Leder, Schuhe und Kautschuk zusammen mit der eidg. Schuhkontrollstelle umfasst zurzeit 1 Chef, 2 Gruppenchefs und ca. 70 Angestellte.

Zusatzrationen und Ernährungsstand. Die eidg. Kommission für Kriegsernährung genehmigte kürzlich einen auf Vorarbeiten von Prof. Dr. Fleisch, Dr Zeller, Dr. Jung und der Sektion für Rationierungswesen des Kriegsernährungsamtes beruhenden Plan für Zusatzrationen nach Alter und Beruf, welcher richtunggebend sein soll für den Fall, dass die Ernährungslage sich verschlechtert, die Rationierung sich erweitert und die zugeteilten Rationen verkleinert werden müssten.

Es sollen auch Kontrollen über den Stand der Ernährung von Personengruppen, die in Grosstadtvierteln, ländlichen Industrieorten und Berggemeinden wohnen, durchgeführt werden.

Die Holzversorgung im kommenden Winter. In der «N. Z. Z.» wird hierzu u. a. berichtet: Der Bedarf der Schweiz an Nutz- und Brennholz hat sich als Folge der kriegswirtschaftlichen Bedarfsentwicklung ganz gewaltig erweitert. Der

Ausfall an Importbrennstoffen und ausländischen Baurohmaterialien hat das Interesse für unser einheimisches Holz dermassen verstärkt, dass sich trotz aller Anstrengungen der Forst- und Holzwirtschaft eine restlos befriedigende Bedarfsdeckung im verflossenen Nutzungsjahr nicht erreichen liess.

Von Behörden und Fachkreisen sind bereits entscheidende Vorarbeiten getroffen worden, die der Holzversorgung des Landes im kommenden Winter zu dienen haben. Es sollen 200 % eines Normalschlages gerüstet werden können, wovon 40 % auf Nutzholz und 60 % auf Brennholz (inkl. Papierholz) entfallen würden. Diese Verdoppelung der normalen Hiebsätze entspricht einem Holzanfall von rund 5 Mill. Ster (normal 2,3 Mill. Ster) Brennholz und 2,3 Millionen Kubikmeter (normal 1,3 Mill. Kubikmeter) Nutzholz. Die Bewältigung eines solchen Nutzungsprogramms erfüllt aber unter den heutigen Umständen die Fachkreise mit schweren Bedenken. Im Vordergrund steht die Frage der Bereitstellung genügender Arbeitskräfte und Transportmittel. Mit Rücksicht auf die ständig steigenden Transportkosten und den Mangel an geeigneten Transportmitteln verlangt die bekannte Holzfachschrift «Schweizer Holz-Börse» die Einführung der allgemeinen Transportpflicht und eine durchgreifende Organisation der Holztransporte. So wird es möglich sein, die Holzreserven der abgelegenen Gebiete zur Dotierung des vorgesehenen Nutzungsquantums heranzuziehen.

Der Wunsch aller Forstleute, die heute ihr möglichstes tun, um ihren Beitrag an die Landesversorgung zu leisten, ist, dass man sich über die Kriegszeiten hinaus der Dienste des Waldes erinnern werde und ihn nicht in die Not des Absatzes seiner Erzeugnisse zurücksinken lasse, der er eben erst entronnen ist.

Sammlung von Coupons für Textilien und Schuhe durch Wohltätigkeitsorganisationen. Wohltätigkeitsinstitutionen können auf ein schriftliches Gesuch hin durch das eidg. Kriegsfürsorgeamt ermächtigt werden, in privaten Kreisen Coupons zu sammeln, um couponpflichtige Textilwaren kaufen und an Bedürftige abgeben zu können. Diese Bewilligung ermächtigt auch zur Entgegennahme von Coupons bei der Abgabe von gebrauchten Kleidungsstücken, obschon diese grundsätzlich nicht couponspflichtig sind. Die gleiche Regelung ist im Einverständnis mit der Sektion für Schuhe, Leder und Kautschuk des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes auch für die Schuhe getroffen worden.

Organisationen der privaten Wohltätigkeit, die von den oben genannten Möglichkeiten Gebrauch machen wollen, haben ein begründetes Gesuch an das eidg. Kriegsfürsorgeamt, Bern, Effingerstrasse, zu richten.

„Eidgenössische Besinnung".

Die Direktion des V. S. K. hat anlässlich des 1. August dem gesamten Personal des Verbandes die wertvollen Ausführungen von Arnold Jagmi, die in dem kleinen Werk «Eidgenössische Besinnung» zusammengefasst und auch bei den «Bücherfreunden» zu beziehen sind, zusammen mit einem Begleitschreiben der Direktion überreicht. Einige der dem Schweizer Volk mutig und offen ins Gewissen und zu Herzen sprechenden Gedanken des Autors, der für eine ganze Reihe weiterer sehr lesenswerter kleinerer und grösserer Werke zeichnet, sollen auch in diesem Blatte wiedergegeben werden. Arbeit im Geiste, wie er in der «Eidgenössischen Besinnung» zum Ausdruck kommt, ist froh, willig, kameradschaftlich, fruchtbar. Deshalb erhielt auch der 1. August seine besondere Weihe als Arbeitstag, dem als würdiger Abschluss das Gedenken an das folgte, was 1291 und nachher unter harten und härtesten Opfern an Gut und Blut erstritten wurde. «Eidgenössische Besinnung» bedeutet auch heute Entschlossenheit zur hingebenden Arbeit und die Erkenntnis, dass unter sozialen Bedingungen vor sich gehende Arbeit ein Segen und — wenn sie gar noch in einer Genossenschaft getätigt wird — ein Vorrecht ist.

Die politische Selbständigkeit eines freiheitlich organisierten Volkes ist jedem andern Gute auf immer vorzuziehen. *Carl Hilty.*

Dienstjubiläum von Direktor Kreuter.

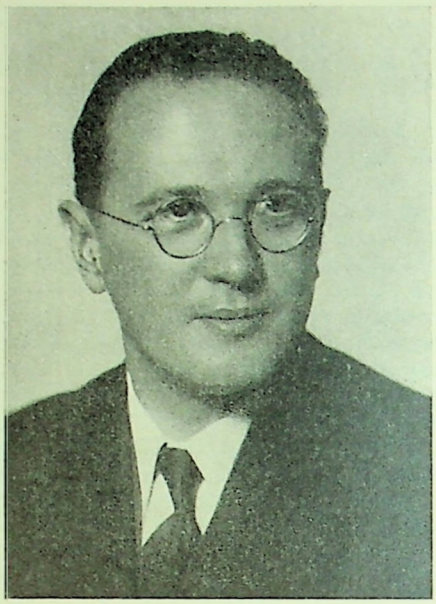

Herr W. Kreuter, Direktor der Schuh-Coop, hat kürzlich 25 Jahre Tätigkeit im Dienste unserer Bewegung beendet. Dem Jubilar seien auch an dieser Stelle die besten Wünsche für weitere erfolgreiche Arbeit bezeugt.

Verschiedene Tagesfragen.

Richtlinien der schweizerischen Landwirtschaftspolitik. In einer Denkschrift des Schweiz. Bauernsekretariates über die Lage der schweizerischen Landwirtschaft wird u. a. darauf hingewiesen, dass die Preise verschiedener Nahrungsmittel voraussichtlich noch mehr ansteigen werden. Statt diese Preiserhöhungen in vollem Umfange durch Lohnanpassung aufzufangen, wird empfohlen, die Verbilligung der Hauptnahrungsmittel für minderbemittelte und namentlich für kinderreiche Familien durchzuführen. Aus finanziellen und moralischen Gründen soll von einer allgemeinen Nahrungsmittelverbilligung abgesehen werden. Hier gelte es vor allem, auszugleichen und eine zeitangemessene Lohnpolitik zu betreiben anstelle von mehr oder weniger schematischen Zuschlägen an alle. Die allgemeine Preisverbilligung durch Bundeszuschüsse übersteige die finanzielle Kraft der Eidgenossenschaft.

Bei den zu ergreifenden Massnahmen solle auf die besonders geartete bäuerliche Mentalität Rechnung getragen werden; die Erlasse sollen u. a. an das Ehr- und Pflichtgefühl appellieren, in erster Linie die Förderung der Produktion zum Ziele haben, sich an die gutwilligen Elemente richten und nicht an diejenigen, welche ihrer Pflicht nicht nachkommen.

Die Denkschrift betont, dass der Bauer die Gewissheit haben müsse, dass der Ertrag seiner Arbeit nach dem Kriege nicht einfach wieder dem Spiel des Zufalls überlassen werde, sondern dass er auch in Zukunft auf einen bestimmten Schutz des Staates rechnen könne.

Abschliessend wird dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass die oberste Landesbehörde auf die kommende Mehranbaukampagne eine Proklamation erlasse, in der zuhanden der grossen Oeffentlichkeit erklärt werde, dass sie die Gleichberechtigung der Landwirtschaft mit den übrigen Wirtschaftsgruppen auch in Zukunft anerkenne und die Wirtschafts- und Währungspolitik so leite, dass dem tüchtigen und fleissigen Schweizerbauer ein ähnliches Einkommen gewährt werden soll, wie den Arbeitnehmern in Industrie und Gewerbe. L. I.

Schweine oder Menschen? In der «Stimme der Arbeit» wird u. a. geschrieben: «Die Knappheit an Futtermitteln hat ja eine gewisse Einschränkung der Fleischerzeugung erzwungen. Deshalb wurden zwei fleischlose Tage angeordnet und die Schweineschlachtungen zeitweilig eingeschränkt. Aber die behördliche Preispolitik begünstigt und fördert ganz offensichtlich die unrationellste Art der Ernährung. Die Preise für Großschlachtvieh unterstehen überhaupt keiner Genehmigungspflicht; sie sind seit Kriegsausbruch um ungefähr 50 % gestiegen, was nicht allein durch die Verteuerung der Produktion erklärt werden kann. Der Höchstpreis für Schlacht-

schweine, der von der Preiskontrollstelle festgesetzt wird, steht heute um 80 % höher als im Sommer 1939; das wird begründet mit den verteuerten Futtermitteln.

Das Bedenklichste sind aber nicht diese Preiserhöhungen für Vieh an und für sich, sondern die Tatsache, dass diese hohen Preise die Verfütterung der zum Leben notwendigsten Nahrungsmittel (Getreide, Kartoffeln) weit lohnender machen als deren Verkauf an den menschlichen Konsum.

Schon letztes Jahr wanderten aus diesem Grunde grosse Mengen Getreide und Kartoffeln in den Stall statt in die Küche. Die Ablieferung von Getreide war trotz der guten Ernte erstaunlich bescheiden. In diesem Jahr droht sich das zu wiederholen, wobei die Folgen viel schwerwiegender sind, da die Zufuhr sehr gering ist und die Vorräte von Monat zu Monat kleiner werden. 500,000 Schweine fressen etwa so viel (in Kalorien gemessen), was für 1,000,000 Menschen notwendig ist.

Das beste Mittel, um die Nahrungsmittel auf dem rationellsten Wege der menschlichen Ernährung zuzuführen, besteht darin, dass man die anderweitige Verwendung uninteressant macht. Deshalb muss die Preispolitik für Vieh radikal geändert werden, oder es muss die Aufzucht von Schlachtvieh kontingentiert werden. Man ergreife aber energische Massnahmen, bevor wir unmittelbar vor dem Mangel an Brot und Kartoffeln stehen, damit nicht der Geschichtsschreiber einst feststellen muss, im Weltkriege 1939 bis ? haben die Schweine den Menschen die Nahrung weggefressen.»

Alkoholkonsum nach Ländern. Minister Voionmaa, der Gesandte Finnlands in der Schweiz, ist in Skandinavien auch als Statistiker und Kenner des Alkoholproblems vorteilhaft bekannt. Die «Forschungen zur Alkoholfrage» veröffentlichten von ihm jüngst eine wertvolle statistische Abhandlung über den Alkoholkonsum in den verschiedenen Staaten der Alten und Neuen Welt. Für die Periode 1935—1937 figuriert darin an erster Stelle Frankreich mit einem Gesamtverbrauch, gemessen am reinen Alkohol, von zirka 20 Liter je Kopf. Ueber Spanien waren für diese Periode infolge des Bürgerkrieges keine Angaben zu erhalten; doch betrug sein Verbrauch um das Jahr 1930 herum gegen 15 Liter. An dritter Stelle folgt Italien mit rund 11 Litern. Unter Annahme des von Steiger errechneten Verbrauches käme die Schweiz an vierter Stelle mit annähernd 10 Litern. Es folgen Belgien mit acht Litern, Griechenland und Rumänien mit je 6, Grossbritannien mit 4,5, Ungarn und Jugoslawien mit 4, Deutschland und Bulgarien mit 3,8, die Vereinigten Staaten und Schweden mit 3—3.5. Am kleinsten ist der Alkoholverbrauch nach Voionmaa in Dänemark mit 2,4, Norwegen mit zirka 2, Holland mit 1,36 und Finnland mit 1,28 Litern. Abschliessend stellt Voionmaa fest, dass die heutige Generation nüchterner lebt als die ihr vorangegangene.

Kurze Nachrichten

Stand der Schweizerischen Raiffeisenkassen am 31. Dezember 1940.

	Anzahl der Kassen	Mitgliederzahl	Anzahl der Spareinleger
1940	672	63,524	225,191
1939	667	62,639	217,354

	Bilanzsumme	Umsatz	Reserven
1940	450,129,200.—	739,337,600.—	17,471,900.—
1939	434,918,800.—	731,390,000.—	16,285,500.—

Bundesbeitrag für die Melioration der Rheinebene. Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton St. Gallen für die Melioration der Rheinebene. Die Melioration umfasst die Korrektion der Wildbäche, Kanalisationen, Entwässerungen und Güterzusammenlegungen. An die auf Fr. 25,000,000 veranschlagten Kosten des Unternehmens leistet der Bund einen Beitrag von 60 %, im Maximum Fr. 15,000,000. Hinsichtlich der Mittelbeschaffung gilt die Melioration der Rheinebene als Teil eines künftigen Arbeitsbeschaffungsprogrammes.

Aus der Milchstatistik für das Jahr 1940. Von 1939 auf 1940 hat der schweizerische Kuhbestand um 16,395 Stück auf 910,005 abgenommen (—2 %). Die in den Verkehr gelangende Milchmenge hat um zirka 1,27 % abgenommen. 1940 betrug die gesamte Milchproduktion 27,680,000 Zentner im Wert von 632 Millionen Franken. Gegenüber 1939 ist mengenmässig eine Abnahme um 2,6 %, wertmässig eine Zunahme um 10,5 % festzustellen.

52 % der Verkaufsmenge an Käse entfielen auf Emmentaler, 43 % auf Greyerzer, Spalenschnitt, Berg- sowie ¾fette Rundkäse und 5 % auf Sbrinz. Das Ausland bezog zu 99 % Emmentaler.

Gegenüber 1939 verzeichnet die Butterproduktion von 1940 einen Rückgang von 288,000 auf 250,000 Zentner.

Gewerbliche Frauengenossenschaften. Im Zürcher «Tages-Anzeiger» findet sich in einem Aufsatz unter dem Titel «Frauen an Maschinen» folgende interessante Feststellung:

«Um 1308 bilden sich schon Genossenschaften der weiblichen Gewerbetreibenden».

Die Schweiz — das Land der Genossenschaften. Mit Sitz in Luzern ist eine Traktorengenossenschaft gegründet worden, welche die Unterstützung und Förderung der Traktorhaltung bezweckt. Sie sucht dies insbesondere zu erreichen durch Förderung der beruflichen Kenntnisse, Veranstaltung von Führerkursen, Traktorenprüfungen, Aufklärung in der landwirtschaftlichen Presse, genossenschaftlichen Bezug der Betriebsstoffe und Ersatzteile usw. —

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Fleckviehzuchtverbandes beauftragte den Verbandsvorstand, in Anbetracht der grossen, von der schweizerischen Fleckviehzucht zu lösenden Zukunftsaufgaben, die Zuchtberatung auf genossenschaftlicher Grundlage auszubauen.

Eine neue Eisenbahner-Einkaufsgenossenschaft. Unter der Firma Eisenbahner-Einkaufsgenossenschaft wurde in Winterthur eine Genossenschaft zur gemeinsamen Beschaffung und Vermittlung von Lebensmitteln und anderer Gebrauchsartikel für ihre Mitglieder gegründet. — Seitens des Konsumvereins Winterthur wird diese Gründung, die offenbar von bessergestellten Eisenbahnern ausgeht, energisch abgelehnt. Angesichts der Leistungsfähigkeit der bestehenden genossenschaftlichen Warenvermittlung und der Schwierigkeiten, mit denen sich der Detailhandel im allgemeinen auseinanderzusetzen hat, war die Schaffung einer weiteren Einkaufsgenossenschaft nicht notwendig.

Aufklärungsaktion der Spezereihändler. Wie der «Schweiz. Spezereihändler-Zeitung» zu entnehmen ist, soll seitens der Spezereihändler eine Aufklärungsaktion unter dem Motto **«kein Körnchen darf verderben»** durchgeführt werden. Diese Aktion soll alle Kreise: die Produzenten, die Händler und die Konsumenten erfassen. Der Spezereihändler soll Träger dieser Aktion sein. Der Zentralverband will die Sektionen und die Mitglieder durch Artikel in den Fachblättern, Referate etc. unterstützen.

Die Kunden und das gesamte Publikum sollen durch die Ausstellung u. a. aufgeklärt werden über die richtige (und vielleicht auch falsche) Lagerhaltung der Lebensmittel, über das periodische Kontrollieren der Lebensmittellager, wie Konservenbüchsen (auf Bombage), Teigwaren, Mehl, Mais, Griess, Zucker, Reis, etc.

Eine saftige Busse wurde einem Metzger in Wohlen auferlegt, weil er die Monatsrapporte unwahr ausgefüllt und 2067 Kilo Fett verheimlicht hatte. Die Strafe lautete auf Fr. 2400.— Busse und eine Gerichtsgebühr von Fr. 420.—, wozu noch Fr. 92.— Kanzleigebühren kamen.

Aus der Praxis

Die genossenschaftliche Tat.

Dass die Konsumgenossenschaften ihre Aufgaben mit der Vermittlung von guten Waren zu gerechten Preisen nicht als erschöpft betrachten, sondern dass sie auch auf sozialem und charitativem Gebiet vieles leisten, ist eine zu wenig bekannte Tatsache. Wenig bekannt deshalb, weil die Vereine ihre diesbezüglichen Leistungen nicht an die grosse Glocke hängen. Das ist gewiss schön und lobenswert, aber vielleicht nicht besonders klug. Die Erfahrung hat gezeigt, dass gewisse Firmen, die es meisterhaft verstehen, selbst die kleinsten ihrer Sozialleistungen propagandistisch gross auszuwerten, damit einen gewissen Erfolg zu verzeichnen haben, weil sie hierdurch immer die Beachtung der Käuferschaft finden.

Warum sollen nun die Konsumvereine ihre Sozialleistungen verschämt verbergen? Leistungen, die

sich sehen lassen können! Ist es denn nicht klüger, den Konsumenten ganz allgemein zu sagen, dass ihr Verein nicht nur Waren verkauft, sondern sich auch sonst mit dem Wohl und Weh der Mitgliedschaft befasst und mithilft, im Rahmen des Möglichen sozial gute Verhältnisse zu schaffen?

Aus diesen Erwägungen heraus wurde im Lokalteil des Genossenschaftlichen Volksblattes Basel die Ecke der «genossenschaftlichen Tat» geschaffen. Unter diesem Titel werden von Zeit zu Zeit die Mitglieder darauf aufmerksam gemacht, dass der ACV. beider Basel zum Beispiel im Jahre 1940 total 50,000 Franken als Sterbegeld an seine Mitglieder ausbezahlt hat; dass er durch die Finanzierung der Wohngenossenschaften Basels in starkem Maße mitgeholfen hat, billige, gesunde Wohnungen zu schaffen; dass er im Jahre 1940 für Fr. 926,000.— Arbeitsaufträge an den Handwerker- und Kleingewerbestand erteilt hat und dass er wesentlich mitgeholfen hat, die Jugendburg Rotberg aufzubauen usw.

Gewiss, man soll sich nicht in marktschreierischer Propaganda ergehen in bezug auf seine Sozialleistungen, aber verschweigen braucht man sie auch nicht. ko.

Die Personalzeitung des L. V. Z.

präsentiert sich auch in No. 4 in schönem Gewande: reiche Illustrierung, möglichst persönliche Gestaltung durch zahlreiche Mitteilungen aus dem Kreise des Personals mit zahlreichen Photos, u. a. aus dem Militärdienst, eine dem Interesse der Empfänger der Zeitung entsprechende textliche Auslese sorgen dafür, dass diese Nummer wiederum die verdiente Beachtung findet. Der L. V. Z. scheut die Kosten der Herausgabe eines solchen Organs nicht — in der Ueberzeugung, dass sie nicht nutzlos sind; denn die Förderung der Zusammenarbeit innerhalb der einzelnen Betriebe, ein freudiges Interesse an den Aufgaben der Genossenschaft sind Faktoren, die für den Arbeitserfolg entscheidend sind.

Etwa die Hälfte der vorliegenden Nummer ist dem neuen Lagerhaus gewidmet, wobei u. a. sowohl die Architekten, wie der Chef, verschiedene Abteilungen und das Personal des Lagerhauses im Bilde vorgestellt werden. Ein weiterer Beitrag zeigt, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, um Verkäuferin beim L. V. Z. zu werden.

Ein besonderer Artikel ist der Volksfürsorge, der vorteilhaften genossenschaftlichen Volksversicherung, gewidmet. Den Abschluss bilden zwei Ansichten eines dieses Jahr eröffneten modernen L. V. Z.-Ladens.

Rechtswesen und Gesetzgebung

Die Traktandenliste der Generalversammlung.

In der Zeitschrift «Die Schweizerische Aktiengesellschaft» (Polygraphischer Verlag A.-G., Zürich), die sehr oft auch Genossenschafter interessierende Abhandlungen veröffentlicht, hat alt Obergerichtspräsident Dr. E. Steiner, Aarau, über die Bedeutung der Traktandenliste für die Beschlüsse der Generalversammlung geschrieben. Seine Ausführungen zielen in erster Linie auf die Verhältnisse bei der Aktiengesellschaft ab, haben aber auch für die Genossenschaft weitgehend Geltung, da die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften mit einer Ausnahme für beide Rechtsformen übereinstimmen (cf. OR. Art. 700 und 883). Wir geben in den nachstehenden Ausführungen die Ansicht des Autors in der Nutzanwendung auf Genossenschaften bekannt:

Bei der Einberufung der Generalversammlung sind die Verhandlungsgegenstände und, wenn es sich um eine Statutenrevision handelt, der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Mit diesen Vorschriften will der Gesetzgeber die Mitglieder vor Überrumpelung schützen. In aller Ruhe sollen sie Gelegenheit haben, sich auf die Versammlung vorzubereiten. Sie sollen sich auch überlegen können, ob sie die Versammlung im Hinblick auf die Traktanden überhaupt besuchen wollen oder nicht.

Die Verhandlungsgegenstände müssen in der Einladung so deutlich angegeben werden, dass auch das Durchschnittsmitglied wissen kann, worum es sich handelt. Es dürfte somit nicht angängig sein, irgendwelche Zukunftsobjekte ohne besondere Erwähnung auf der Einladung im Jahresbericht zu verstecken und zusammen mit diesem genehmigen zu lassen.

Darum muss auch auf der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung angegeben werden, was zur Diskussion gestellt wird; ein blosser Hinweis auf «die gesetzlichen Traktanden» genügt nicht.

OR. Art. 890 gibt der Generalversammlung das Recht, die Mitglieder der Verwaltung und der Kontrollstelle sowie andere von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte abzuberufen. Der Autor ist der Auffassung, dass auch das nur dann geschehen könne, wenn der Verhandlungsgegenstand rechtzeitig angekündigt worden ist.

Statutenänderungen müssen nicht nur als Geschäft auf die Traktandenliste genommen werden, sondern es muss mit der Einladung — im Gegensatz zum Aktienrecht — auch der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekanntgegeben werden. Am sichersten wird man dabei verfahren, wenn der vorgeschlagene Wortlaut der neuen Artikel publiziert wird. Bei einer formellen Anpassung an das revidierte Obligationenrecht wird es genügen, wenn bekanntgegeben wird, es bestehe die Absicht, die geltenden Statuten ohne materielle Änderungen mit dem neuen Genossenschaftsrecht in Einklang zu bringen. Die Revisionsvorschläge brauchen auch nicht unbedingt auf der Traktandenliste aufgeführt zu sein, sondern können auf einem Beiblatt oder in einer separaten Botschaft enthalten sein.

Da nach OR. Art. 882 die Generalversammlung in der durch die Statuten vorgesehenen Form, jedoch mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstage einberufen werden muss, können Anträge, die nach der statutarischen oder gesetzlichen Frist eingegangen sind, nicht abschliessend behandelt werden. Sie können zur Diskussion gestellt werden, ohne aber dass darüber ein materieller Beschluss gefasst werden dürfte.

Eine Ausnahme wird nur gestattet, wenn die Generalversammlung die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung beschliesst. Diese Ausnahme findet ihre Rechtfertigung darin, dass durch einen derartigen Beschluss die Rechte der nicht anwesenden und nicht vertretenen Mitglieder nicht berührt werden. Das verlangt dann allerdings,

---

Treue, unbedingte Treue üben sollen wir vor allem deshalb, weil das sittlich, weil das vor Gott und Menschen richtig ist. So bedeutet eidgenössische Besinnung zugleich auch Besinnung auf seinen Charakter. Besinnung auf seinen Charakter aber leitet uns demütig hin zu jenem letzten Wurzelgrund, aus dem sich bewusst oder unbewusst alle wahre Treue im Menschen nährt und aufbaut. *Arnold Jaggi.*

dass auch zur ausserordentlichen Generalversammlung wieder in der statutarisch vorgesehenen Art und Weise eingeladen wird.

Wenn entgegen diesen Vorschriften ein nicht gehörig angezeigtes Geschäft abschliessend behandelt wird, so ist der entsprechende Beschluss nicht ohne weiteres nichtig. Wohl aber ist er anfechtbar; denn nach OR. Art. 891 können die Verwaltung und jeder Genossenschafter von der Generalversammlung oder in der Urabstimmung gefasste Beschlüsse, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, beim Richter mit Klage gegen die Genossenschaft anfechten. Die Anfechtungsklage ist an eine Frist von zwei Monaten gebunden. Wer dem beanstandeten Beschluss beigestimmt hat, ist selbstverständlich zur Anhebung der Klage nicht berechtigt; denn eine Anfechtung von dieser Seite her wäre ein Rechtsmissbrauch. Aber auch wer gegen den Beschluss gestimmt hat, ist nur dann klageberechtigt, wenn er sich nicht stillschweigend auf die Abstimmung eingelassen hat, sondern vorher zu Protokoll gegeben hat, dass er gegen die Beschlussfassung Protest einlege. Mit diesem Protest hat er den Formmangel rechtzeitig gerügt.

Eine andere Frage ist, wie es mit denen zu halten sei, die von der Generalversammlung ferngeblieben sind. Das Bundesgericht hat hierüber noch nicht entschieden. Steiner vertritt aber, unserer Auffassung nach mit Recht, die Ansicht, dass jedes Mitglied, das an der Generalversammlung nicht anwesend und nicht vertreten war, das Recht habe, Beschlüsse über nicht gehörig angezeigte Geschäfte innerhalb von zwei Monaten beim Richter anzufechten.

Auch auf die Verhandlungen in der Delegiertenversammlung findet die geschilderte Regelung Anwendung. Nur steht dort das Anfechtungsrecht nicht jedem Mitglied, sondern nur mit den genannten Einschränkungen den Delegierten zu.

Etwas elastischer ist die Regelung bei der Universalversammlung. Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie nach OR. Art. 884, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden. Die Universalversammlung kann demnach auch über nicht gehörig angezeigte Geschäfte abschliessende Beschlüsse fassen, wenn alle Anwesenden mit der Vornahme der Abstimmung einverstanden sind. Anderseits genügt die Einsprache eines einzigen Mitgliedes, um die Beschlussfassung anfechtbar werden zu lassen. Mangels spezieller Vorschriften wird auch bei der Universalversammlung die Frist, während der die Anfechtungsklage beim Richter erhoben werden kann, wie bei der Generalversammlung zwei Monate betragen. Betreffend die Berechtigung zur Klaganhebung gelten auch hier die bei der Behandlung der Generalversammlung gemachten Ausführungen. Praktisch ist diese Regelung nicht von grosser Bedeutung, da in unserer Bewegung Universalversammlungen eine ganz seltene Ausnahme bilden werden. Dr. K.

Männlichkeit lässt sich nie entwickeln durch Vorgesetzte, welche das Recht der Persönlichkeit des Untergebenen missachten und welche Ehre und Selbstgefühl als etwas betrachten, um das man sich nicht zu kümmern braucht.

Ulrich Wille

Aus der im Fretz & Wasmuth Verlag erschienenen Sammlung der Schriften von General Wille.

Bildungs- und Propagandawesen

Der neue VSK-Film.

Herr Widerspruch lässt sich überzeugen.

Die Wege zur Genossenschaft sind verschieden. Beim einen ist es das Wort, beim andern das Buch, die gute Ware. Bei Herrn Widerspruch war es sein Liebling, die Katze, die den Anlass zu ernsteren Ueberlegungen über die Genossenschaft gab.

Und nun hat auch Herr Widerspruch Zeit für seine Frau gefunden, mit der er sich fröhlich über die Genossenschaft und den Sinn des genossenschaftlichen Zusammenlebens unterhält.

Bibliographie

«Fett sparen und doch gut kochen». 16 Seiten, 8 Illustrationen, auf Kunstdruckpapier. Fr —.70.

Unter diesem Titel ist eine Broschüre erschienen, die das Braten auf dem Rost im elektrischen Bratofen und das Grillieren auf dem elektrischen Herd behandelt.

Kommentar zur Warenumsatzsteuer, von Dr. jur P. Hagenbach, Sekretär der Zürcher Handelskammer, Preis ca. Fr. 8.—.

Die «Bücherfreunde» Basel, Aeschenvorstadt 67, nehmen Bestellungen auf das sich zurzeit im Druck befindliche Buch entgegen.

«Das Ideale Heim», schweizerische Monatsschrift für Haus, Wohnung und Garten, widmet eine Sondernummer der Industriestadt Winterthur. Winterthur ist eine gartenreiche Stadt; vom einfachsten Nutzgarten bis zum anspruchsvollsten Wohngarten mit Schwimmbassin und Laubengängen lassen sich in den freundlichen Wohnquartieren mit den breiten Strassen zahlreiche Beispiele finden. Im Architekturteil wird ein grosses Landhaus «Im Höfli» eingehend besprochen.

Möbelentwürfe, kunsthandwerkliche Arbeiten, eine zeitgemässe Betrachtung über das tägliche Brot, die Frauenspalte und die Bau- und Wohnberatung ergänzen diese vielseitige Sondernummer.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

An Umsatzangaben gingen uns zu:	1940/41	1939/40
Rorschach	2,078,300.—	1,999,000.—
Turgi	1,147,100.—	1,171,500.—
Zug	682,900.—	652,000.—

Der Frauenverein **Aarau** führte eine Reise nach Engelberg-Trübsee durch. Der Genossenschaftliche Frauenverein **Gränichen** hatte einen Vortrag von Fräulein Bachmann, Lehrerin, über «Zweck und Ziel der Förderschule».

Kirchberg wurde in der Nacht vom 4.—5. Juli durch einen Einbruch geschädigt. Für Angaben über die Täterschaft entrichtet die Genossenschaft eine Belohnung von Fr. 200.—

Kloten verlor durch den Tod E. Schaub-Kobelt, Präsident des Vereins.

In der Konsumgenossenschaft **Zofingen** konnte Otto Tschamper das 40jährige Dienstjubiläum als Magaziner feiern.

Unterwasser. In Unterwasser (Toggenburg) ist nach kurzer schwerer Krankheit im Alter von 77 Jahren Niklaus Küng zur ewigen Ruhe gebettet worden. Der Verstorbene, ein Bergbauer von echtem Schrot und Korn, war bereits 40 Jahre ein eifriger, vorbildlicher Pionier der Konsumgenossenschaft Unterwasser.

Zwölf Jahre war er führendes Mitglied der Geschäftsprüfungskommission, und 26 Jahre gehörte er der Verwaltungskommission an, 14 Jahre als Aktuar und 12 Jahre als Präsident.

Ihm ist es grösstenteils zu verdanken, dass die noch aus der Gründungszeit — 1853 — stammenden, die Entwicklung hemmenden Bestimmungen gelockert wurden und die Genossenschaft auf eine breitere Grundlage gestellt werden konnte. Beim Bau des neuen Konsumgebäudes im Jahre 1925 hatte er als Mitglied der Baukommission die Hauptarbeit zu leisten und hat dabei in hohem Masse auch seine absolute Uneigennützigkeit bewiesen.

In allen seinen Funktionen war er äusserst gewissenhaft und zuverlässig; er hat es verdient, dass auch an dieser Stelle dankbar ehrend seiner gedacht wird.

Was der Heimgegangene in andern Stellungen im Wirtschaftsleben, als Bürger und Nachbar geleistet, wird erst recht fühlbar werden, wenn Vater Küng nun nicht mehr als Mitarbeiter, Berater und Helfer zur Verfügung stehen wird.

Ein ehrendes Andenken bleibt ihm gesichert. K.

Verbandsdirektion

1. Am 24. Juli 1941 konnte Herr W. Kreuter, Direktor der Schuh-Coop, auf eine 25jährige Tätigkeit im Dienste unserer Bewegung zurückblicken.

Herr W. Kreuter trat am 24. Juli 1916 in unsern Verband ein und wurde auf 1. Mai 1925 in die kaufmännische Leitung der Schuhfabrik der Schuh-Coop gewählt.

Die Verbandsdirektion nahm Veranlassung, Herrn Direktor Kreuter zu seinem 25jährigen Dienstjubiläum die Anerkennung und den aufrichtigen Dank für die grossen Dienste, die er der Schuh-Coop geleistet hat, in einem Gratulationsschreiben zum Ausdruck zu bringen.

2. Den Verbandsvereinen sind die neuen Statuten des V. S. K., wie sie von der Delegiertenversammlung in Luzern am 21. Juni 1941 beschlossen worden sind, in einem Exemplar zugestellt worden.

Diejenigen Verbandsvereine, die weitere Exemplare der Statuten wünschen, werden ersucht, der Kanzlei der Verbandsdirektion hievon Mitteilung zu machen.

3. Wir machen unsere Verbandsvereine des Kantons Tessin darauf aufmerksam, dass wir in den letzten Tagen jedem Verein ein Exemplar der neuen Normalstatuten in italienischer Sprache zugestellt haben. Weitere Exemplare stehen bei der Kanzlei der Verbandsdirektion zur Verfügung.

4. Die Verbandsdirektion hat Kenntnis genommen von der Jahresrechnung des Kreisverbandes I pro 1940.

Die Zentralbuchhaltung ist beauftragt worden, dem Kreisverband I den statutengemässen Beitrag des V. S. K. pro 1941 zu überweisen.

5. Der Società coop. di consumo dell' Alta Valle di Muggio in Cabbio wurde zu ihrem 25jährigen Bestehen am 6. August 1941 ein Gratulationsschreiben zugestellt.

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar sind überwiesen worden:

Fr.	100.—	von der Konsumgenossenschaft Kulm
»	71.—	von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des I. Teils des Kurses für das Genossenschaftswesen vom 21. bis 24 Juli
»	55.—	von den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern des II. Teil des Kurses für das Genossenschaftswesen vom 21. Juli bis 2. August 1941
»	120.25	von den Kursteilnehmern und Kursteilnehmerinnen des III. Teils des Kurses für das Genossenschaftswesen vom 30. Juli bis 2. Aug. 1941
»	20.—	von Herrn J. Hardegger, Wil (St. G.)
»	10.—	von Frau M. Schmidlin, Basel
»	5.—	von Ungenannt.

Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

* * *

Wir möchten alle Vereine, die die Pflege des Gesanges in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen haben, darauf aufmerksam machen, dass das «Weihelied an die Genossenschaft» (Gedicht von Pauline Jaeggi, Freidorf, vertont von Herrn Ernst Schwarb, Basel) nun in folgenden Varianten erhältlich ist:

a) Frauenchor,
b) Männerchor,
c) Gemischter Chor,
d) Klavier.

Bestellungen sind zu richten an das Genossenschaftliche Seminar Freidorf, das den erwähnten Lieddruck unentgeltlich abgibt.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Selbständige, arbeitsfreudige Verkäuferin, **Depotleiterin,** mit langjähriger Praxis und prima Referenzen, versiert in sämtlichen Branchen und vorkommenden Arbeiten, auch in Büro und Magazin, sucht sich nach Uebereinkunft zu verändern. Offerten erbeten unter Chiffre A. Th. 84 an den V. S. K., Basel 2.

Strebsamer Bursche, 24 Jahre alt, sucht Stelle als **Magaziner und Chauffeur** in Konsumgenossenschaft. Zeugnisse und Referenzen stehen zur Verfügung. Offerten unter Chiffre E. R. 83 an den V. S. K., Basel 2.

Nachfrage.

Ländliche Genossenschaft sucht für 14 Tage **Ferienaushilfe selbständige Verkäuferin** bei guter Bezahlung. Jahresumsatz ca. Fr. 130,000.—. Offerten erbeten unter Chiffre S. N. 85 an den V. S. K., Basel 2.